

auf breiter Basis auftretende moderne junge Generation von Bürgern, Intellektuellen, Studenten, ja selbst Arbeitern hervorgebracht hat, die nun – 1848 – als die politischen Repräsentanten und Träger einer neuen «bürgerlichen» Öffentlichkeit – in Erscheinung treten konnten. Wie es ein italienischer Historiker, Carlo Capra, so treffend formuliert hat: «Non era la borghesia a fare le riforme, anzi le riforme hanno fatto la borghesia»: Nicht das Bürgertum hat Reform und Revolution gemacht, sondern umgekehrt Reform und Revolution haben erst die Bürger hervorgebracht!⁴⁹

Vergegenwärtigen wir uns kurz die historische Situation jener unruhigen ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in deren Verlauf das Jahr 1848 einen Höhepunkt an revolutionärem Elan bedeutet hatte:

Überall in West- und Mitteleuropa hatten sich ähnliche grundlegende Wandlungsprozesse vollzogen, gewiss mit zeitlichen Phasenverschiebungen, doch letztlich in der Struktur überall vergleichbar: Die hierarchisch gegliederte feudale Ordnung der Alten Welt, in welcher die Bauern noch relativ unfrei und – mit Ausnahme weniger Alpenregionen – ohne Eigentum den Boden ihrer Herren bewirtschaftet hatten, in welcher Grundherren und Kirche dem Zugriff des Staates weitgehend entzogen, quasi öffentliche Rechte über ihre Untertanen ausgeübt hatten, war überall, nicht nur im revolutionären Frankreich, im Laufe des 18. Jahrhunderts, aufgelöst worden.⁵⁰

Ein neues, einheitliches bürgerliches Recht – Code Civil, Preussisches Landrecht, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) in Österreich – hatte überall zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf die Entmachtung der sogenannten «intermediären Gewalten» – sprich Adel und Kirche – gezielt, um die staatliche Omnipotenz gegenüber einer als einheitlich und gleich gedachten Untertanenschaft durchsetzen zu können.

Die politische Mitsprache und Mitgestaltung der bisherigen Stände war sukzessive ausgeschaltet, eine moderne parlamentarische Volksvertretung noch nicht eingerichtet worden. In den Ländern waren die Landstände auf diese Weise ausser Gefecht gesetzt, der zentrale staatliche Willen reichte mittels einer voll entwickelten staatlichen Bürokratie bis in die Peripherie der bäuerlichen Gemeinden und Grundherrschaften hinein.⁵¹

Auch in Liechtenstein war dies, spätestens seit den berühmten obrigkeitlichen Dienstinstruktionen an den Landvogt aus dem Jahr 1808 der Fall, mit welchen dem traditionellen Landsgebrauch der Kampf angesagt worden war.⁵²